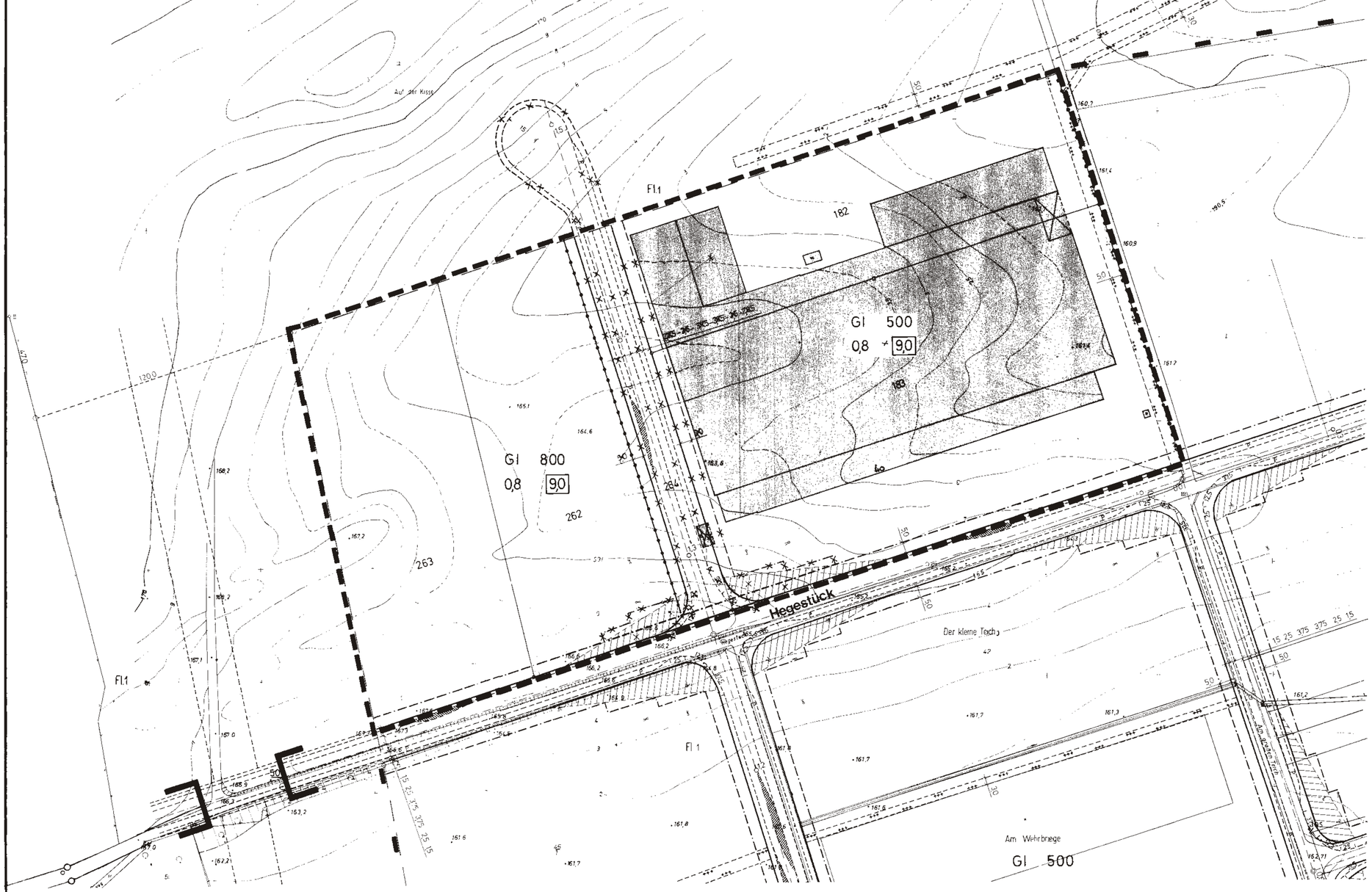

FESTSETZUNGEN

gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG – die Art der baulichen Nutzung

GI Industriegebiete gem. § 9 BauNVO

1. Industriegebiete dienen ausschließlich der dem Hinweis vor Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solchen Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind
2. Zulässig sind grundsätzlich nur in den GI-Gebieten
   Geschäfts-, Büro-, Sozial- und Verwaltungsgebäude,
   2. Tankstellen,
   3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
3. Die sonstigen in den GI-Gebieten zulässigen Anlagen werden nach der Anlagenliste zur Reihe I der Min. des Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.2.1974 (MBl. NW S. 992) (MBl. NW 280) wie folgt gegliedert:

GI 500 Im GI-500 (Mindestabstand zu vorhandener oder geplanter Wohnbebauung) sind zulässig (150: Nummer der Abstandsliste:
(50) Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel, (51) Kraftwerke (Kohle, Oel, Gasl unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW), (52) Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung, (53) Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h, (54) Strangguß- und Flammanlagen, (55) Warmwalzwerke und Rohrwerke, (56) Kaltwalzwerke, (57) Eisen- u. Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung, (59) Walzen-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle, (60) Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen, (62) Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen, (63) Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen, (65) Dichtlackierfabriken, (70) Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie, (71) Anlagen zur Kunststoffherstellung, (72) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen, (74) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Kunstharzen unter Verwendung von Phenolharzen, (78) Gummiwaren- und Kautschukhalbfabrikate, (82) Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, (83) Schnittholzbearbeitungen und Holzbearbeitungswerke sowie Holzwerkstoffe, (85) Spinnereien, Webereien und Textilveredelungen in geschlossenen Hallen, (86) Synthesefaserbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern, sowie gleichartige Anlagen

GI 800 Im GI-800 (Mindestabstand zu vorhandener oder geplanter Wohnbebauung) sind zulässig (116: Nummer der Abstandsliste:
(116) Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien, (127) Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien, (128) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern anorganischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung, (129) Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien, (131) Schmiede- und Hammerwerke, (132) Stahlgießereien, (135) Metallhüttenmeßwerke (Arbeitsmöglichkeiten), (139) Anlagen zur Herstellung von Mineralfarben, (146) Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t = Durchsatz, sowie gleichartige Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl gem. §19 BauNVO

9,0 Baumassenzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

gem. §9Abs. 1 Nr. 2 BBauG – die Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. §23 BauNVO

Aufgehobene Festsetzungen

Abgrenzung des Änderungsbereiches der 1. Änderung

Einleitung des Verfahrens

Gemäß § 13 BBauG v. 18. Aug. 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wurden den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 8. Juli 1985 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Fristablauf: 10. Aug. 1985

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Stadtbaurat

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. gem. § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 der GO NW am als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Iserlohn am als Satzung beschlossene Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr sowie Ort und Dauer der Auslegung der Änderung sind gem. § 12 BBauG am bekanntgemacht worden.

Die Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Iserlohn,

Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1:15 000

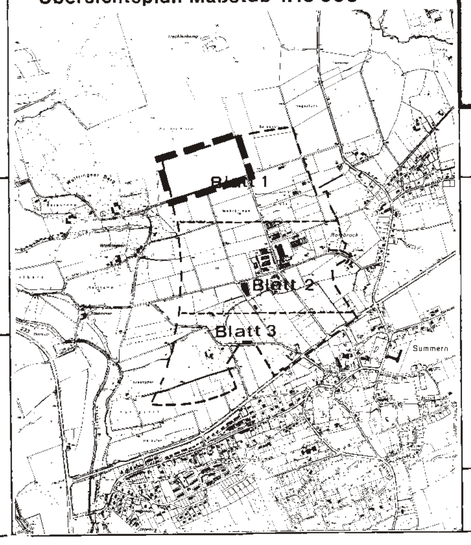

STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN NR. 11(S)

Industriegebiet Sümmern »Rombrock«

Blatt 1

1. Änderung gem. § 13 BBauG

Maßstab **1:1000**